



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 lit. a und e der Gemeindeordnung vom 24. September 2000, erlässt:

## Verordnung über den Fonds Soziales

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds Soziales sowie dessen Verwaltung.

### Art. 2 Äufnung

Der Fonds Soziales wird gespiesen aus dafür ausgesetzten Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen.

### Art. 3 Verwaltung, Aufsicht, Ausgabenkompetenz

<sup>1</sup> Zuständig für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds Soziales ist das Ressort Soziales. Die Ausgabenkompetenz der Ressortleitung Soziales für Einmalbeiträge liegt bei Fr. 5'000.00. Für höhere Beiträge ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Fonds Soziales obliegt der Finanzverwaltung. Diese untersteht der üblichen Aufsicht der Kontrollorgane.

### Art. 4 Gewährung von Beiträgen

<sup>1</sup> Aus dem Fonds Soziales können Beiträge zugunsten von notleidenden Einwohnern aus Herisau gewährt werden:

- Zur Unterstützung bedürftiger Personen
- Zur Gewährleistung der Altersfürsorge für Personen ab dem Alter von 60 Jahren
- Zur Unterstützung erholungsbedürftiger (nicht kranker) Personen

<sup>2</sup> Aus dem Fonds Soziales können Beiträge zugunsten von ortsansässigen oder regionalen, nicht gewinnorientierten Institutionen, welche einen Bezug zum Kanton Appenzell Auser rhoden haben, gewährt werden, wenn:

- deren Zweck die Suchtprävention (Alkohol, Tabak, Drogen etc.) ist
- deren Zweck die Unterstützung sozialer Zwecke ist

### Art. 5 Entstehung des Fonds Soziales

Der Fonds Soziales ist am 1. Januar 2021 durch die Zusammenlegung der nachfolgenden Fonds entstanden:

- Fonds für ein Erholungsheim (Bestand Fr. 12'010.00)
- Legat du Puget (Bestand Fr. 39'770.00)
- Fonds für gemeinnützige Zwecke (Bestand Fr. 108'711.80)



- Lilly Tanner Fonds (Bestand Fr. 434'806.30)
- Unterstützungsfonds Siedler-Schiess (Bestand Fr. 34'874.20)
- Testat Otto Schönholzer (Bestand Fr. 16'038.51)
- Ehemals Stiftung Volksheim Löwen (Bestand Fr. 6'896.10)
- Fonds für Altersfürsorge (Bestand Fr. 168'760.45)
- Martha Schedler Fonds (Bestand Fr. 58'281.40)
- Fonds für finanziell notleidende Menschen (Bestand Fr. 30'964.55)
- Fonds Herisauer für Herisauer (Bestand Fr. 77'103.37)

---

**Art. 6 Überprüfung**

<sup>1</sup> Durch ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat werden Entscheide des Ressorts Soziales dem Gemeinderat zur Überprüfung und Neubeurteilung vorgelegt. Das Gesuch ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Ressorts Soziales einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der Entscheid des Ressorts Soziales ist beizulegen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

---

**Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.